

Kapitel über die Reichsgewalt (§ 6 Abs. 2, Satz 1 und Satz 2): „Er (der Kaiser) stellt die Reichsgesandten und Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr“. Dagegen behandelt die Verfassung von 1871 gesondert das Gesandtschaftsrecht in Art. 11 und das Konsularrecht in Art. 56. Die Befugnisse des Kaisers auf dem Gebiete des Gesandtschaftsrechts sind nach beiden Verfassungen gleich umfassende. Und auch bezüglich des Konsularwesens des Reichs besteht nur ein kleiner Unterschied insofern, als nach Art. 56 Abs. 1 der Verfassung von 1871 der Kaiser vor der Anstellung der Konsuln den Ausschuss des Bundesrats für Handel und Verkehr zu „vernehmen“ hat. Das Aufsichtsrecht des Kaisers bezüglich des Konsularwesens ist in der geltenden Reichsverfassung schärfer betont als in der Frankfurter Verfassung. Andererseits ist in der Verfassung von 1849 ausdrücklich hervorgehoben, das der Kaiser den Konsuln des Auslandes das Exequatur im Namen des Reichs erteilt: § 7 Abs. 2, Satz 2, ebd. § 84. Im neuen Deutschen Reiche können dieses Recht die Einzelstaaten für ihr Gebiet ausüben: Baier. Schlussprotokoll, Ziff. XII; andererseits aber kann auch das Exequatur „Namens des Reiches“ erteilt werden (vergl. z. B. Zentralblatt d. D. R. 1903, S. 155).

2. Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten des Kaisers auf dem Gebiete des inneren Staatsrechts.

§ 7. I. Die Regierungsrechte des Kaisers gegenüber Bundesrat und Reichstag.

Wichtige Befugnisse sind dem Kaiser in beiden Verfassungen gegenüber den anderen obersten Faktoren der Reichsgewalt eingeräumt. Nach Art. 12 der